

# Der BBA als zentrales Beratungs- und Beschlussgremium

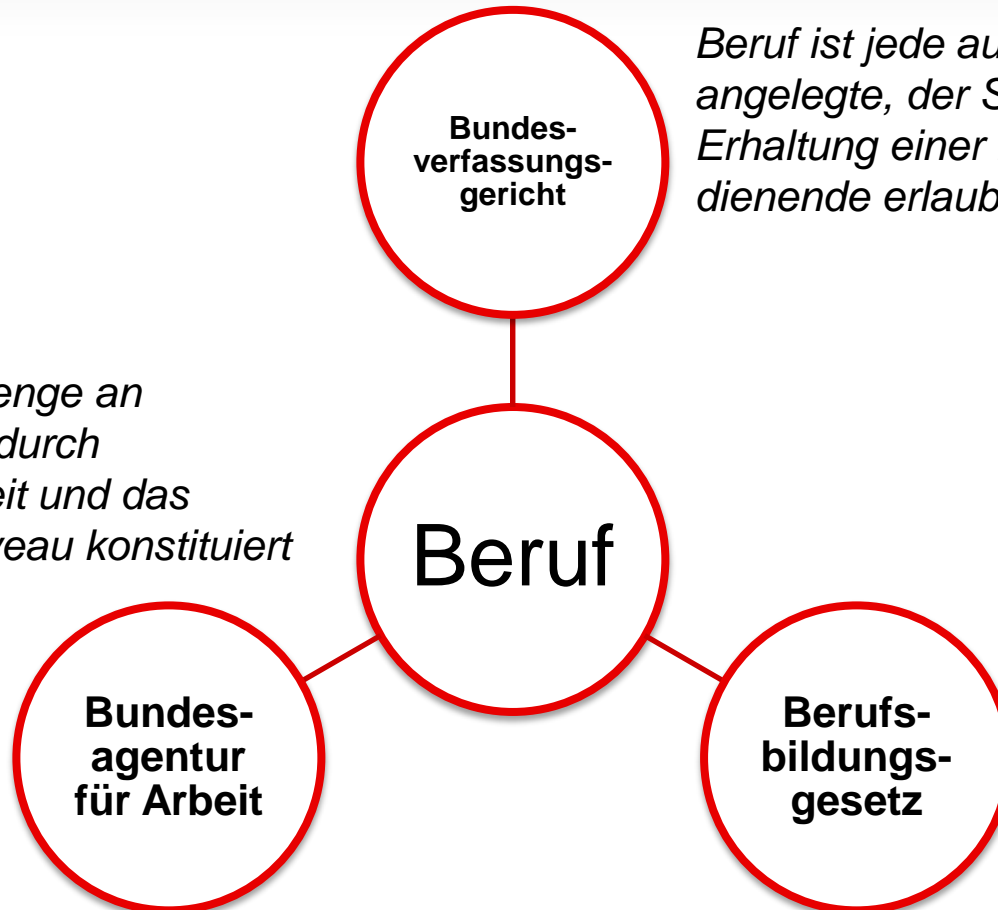
Grundlagen und Aufgaben der Berufsbildungsausschüsse

Multiplikator/innenseminar, 21./22.2.2018, Steinbach

---

# Was ist Beruf?

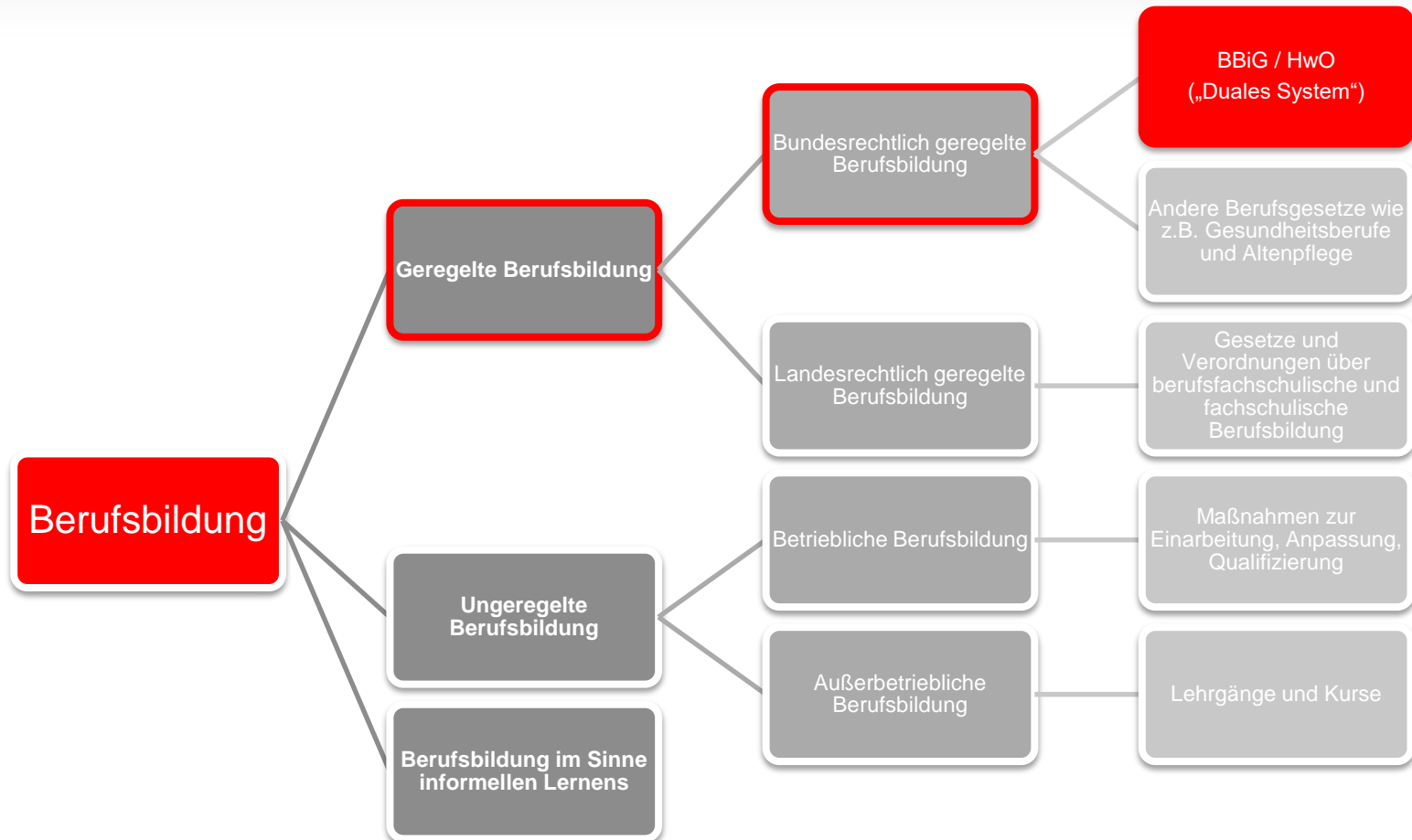
*Beruf ist eine Menge an Tätigkeiten, die durch Berufsfachlichkeit und das Anforderungsniveau konstituiert ist.*



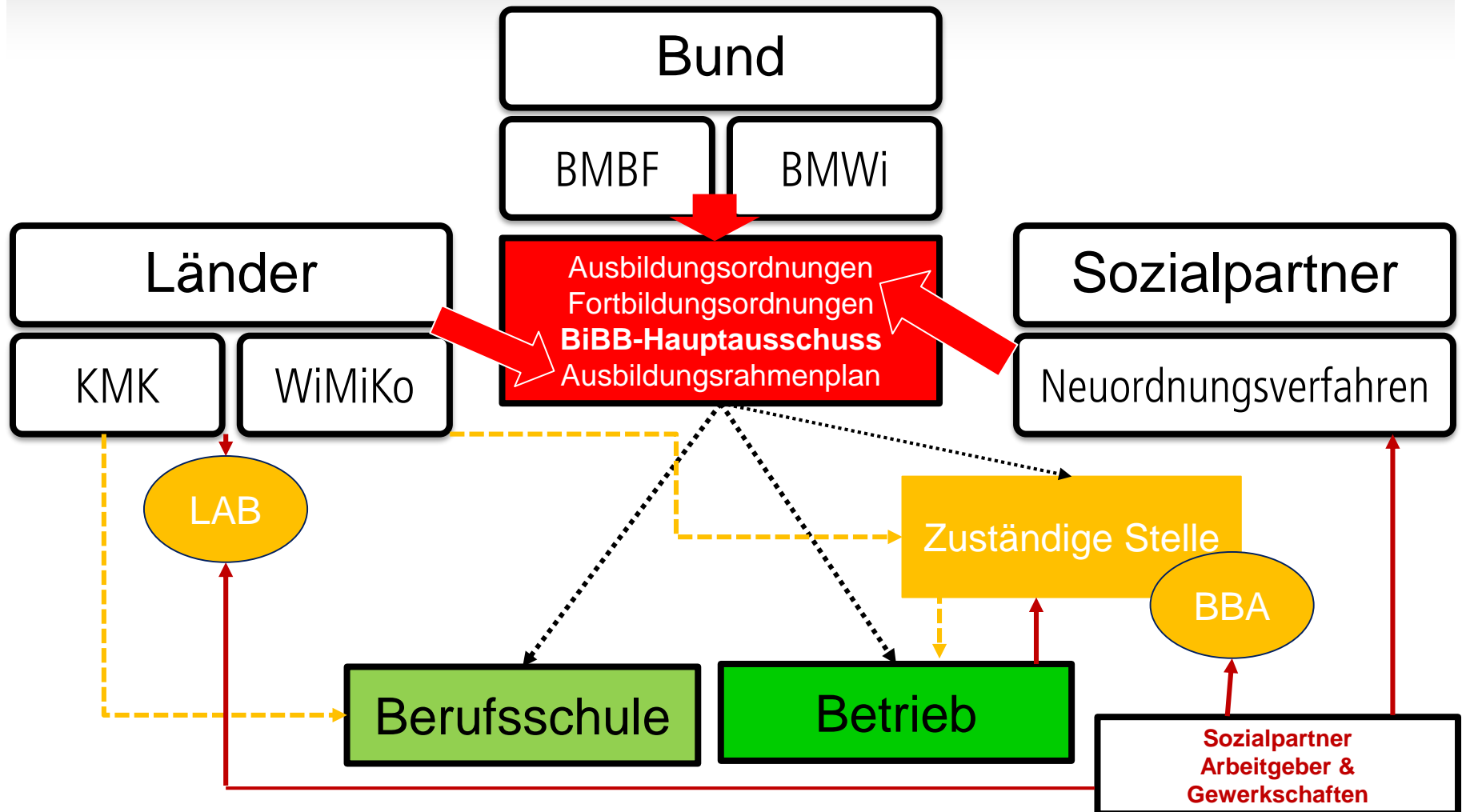
*Beruf ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende erlaubte Tätigkeit.*

*Der Begriff des Berufs wird im BBiG nicht definiert, sondern vorausgesetzt. Das BBiG definiert dagegen anerkannte Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsordnungen.*

# Über welche Berufsbildung reden wir?



# Ein Blick von oben: Das duale System der Berufsbildung



# Zuständige Stellen: Ein Kessel Buntes

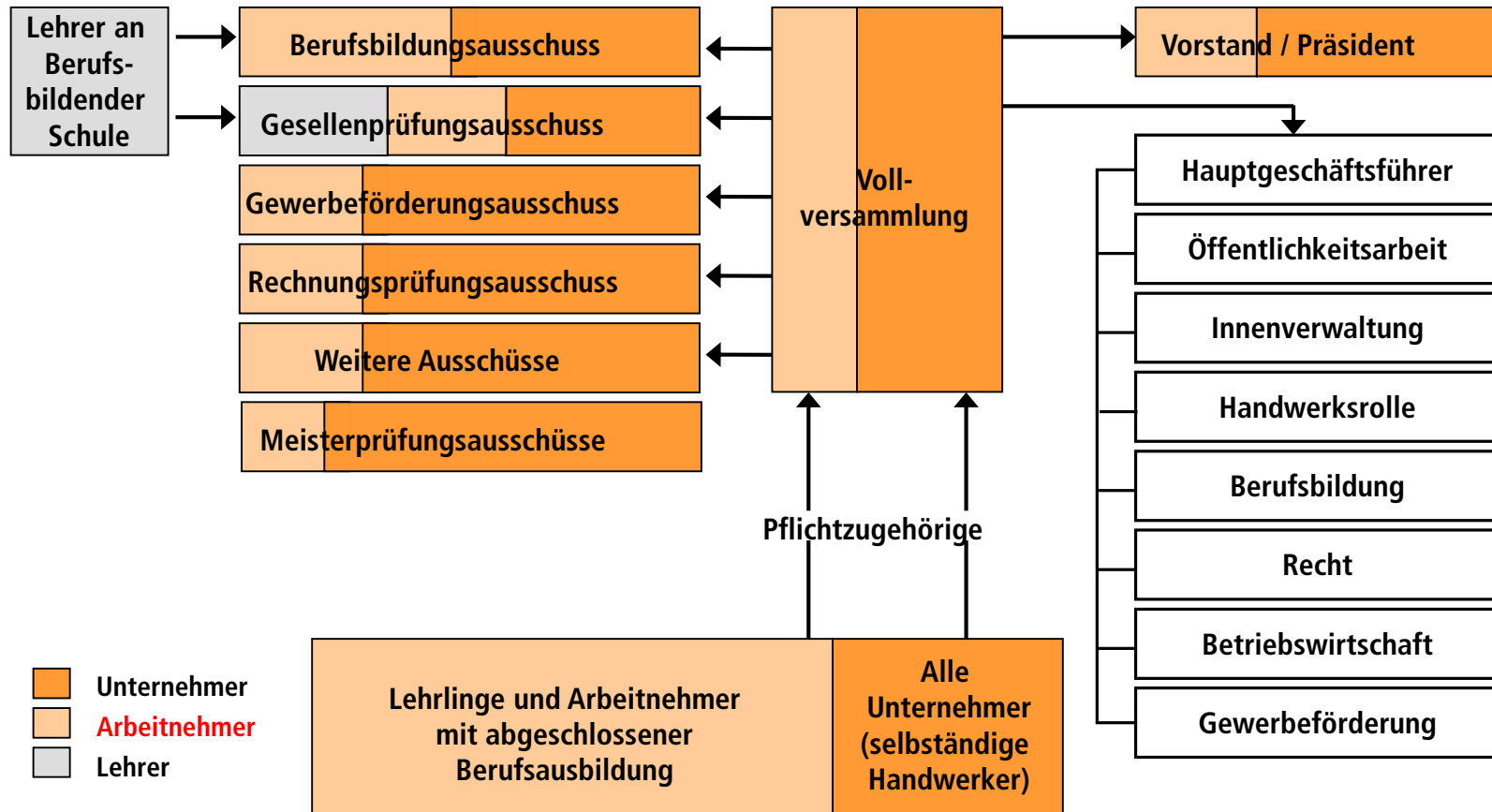
## § 71-75 BBiG: Zuständige Stellen

Handwerkskammer	Industrie- und Handelskammer	Landwirtschaftskammer	Rechtsanwaltskammer
Patentanwaltskammer	Notarkammern	Wirtschaftsprüferkammern	Steuerberaterkammern
Ärzttekammer	Zahnärztekammer	Tierärztekammer	Apothekerkammern
Das zuständige Fachministerium kann für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.	Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle	Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen.	Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen (ohne Mitbestimmung).

# Zuständige Stellen versus Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft

Gesetzliche Grundlage: Handwerksordnung (HwO)

## Struktur der Selbstverwaltung in der Handwerkskammer



# Zuständige Stellen versus Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft

## Bsp: Industrie- und Handelskammer (IHK)



**Berufsbildungs-  
gesetz**  
§§ 77 - 80



**Vorläufiges IHK Gesetz**  
§ 1

Beschreibt

- die Aufgaben als zuständige Stelle
- die Einrichtung eines BBA mit IHK-fremden Mitgliedern

### Hauptaufgaben der IHKen:

- Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden (= Mitglieder) wahrnehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken
- durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten
- für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

### Darüber hinaus:

z.B. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen. (...)

# Aufgaben der zuständigen Stelle





# Errichtung eines Berufsbildungsausschusses

- Rechtsgrundlage: § 77 BBiG

## Arbeitnehmer/innen



6 ordentliche Mitglieder

6 Stellvertreter/innen

Auf Vorschlag von  
Gewerkschaften und anderen

## Arbeitgeber/innen



6 ordentliche Mitglieder

6 Stellvertreter/innen

Auf Vorschlag der Kammer

## Lehrer/innen



6 ordentliche Mitglieder

6 Stellvertreter/innen

Auf Vorschlag der zuständigen  
Behörde

Stimmberechtigt nur bei  
Angelegenheiten, die sich  
unmittelbar auf die Organisation  
der schulischen  
Berufsausbildung auswirken

Die Berufung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde auf längstens vier Jahre

# Errichtung eines Berufsbildungsausschusses

- Tätigkeit im BBA ist ehrenamtlich
  - **Entschädigung** für Auslagen und Zeitversäumnis ist zu zahlen
    - Höhe wird von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgelegt
- Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigen Grund abberufen werden
- BBA wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in
  - diese sollten nicht der selben Mitgliedergruppe angehören
  - wechseln sich in der Regel jährlich im Vorsitz ab

# Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Berufsbildungsausschuss

- Rechtsgrundlage: §78 BBiG
- BBA ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte** seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
- Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Beschlussgegenstand **muss vor Sitzung** bekannt sein
- bzw. kann mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (8) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden

# Aufgaben des BBA

... hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken

Geschäftsordnung  
+ Bildung von  
Unterausschüssen

... ist anzuhören

... ist zu unterrichten

... beschließt

Anhörungsrecht meint:  
IHK muss Meinung des BBA zur Kenntnis nehmen und bei Entscheidungsfindungsprozessen berücksichtigen  
IHK ist nicht an die Meinung des BBA gebunden, kann sich aber nur aus sachlichen Gründen darüber hinwegsetzen.

Erlass von  
Verwaltungsgrundsätzen

in allen wichtigen  
Angelegenheiten der  
beruflichen Bildung

in allen wichtigen  
Fragen der  
beruflichen Bildung

Rechtsvorschriften  
für die Durchführung  
der Berufsbildung

Umsetzung der vom  
LAB empfohlenen  
Maßnahmen

Wesentliche  
inhaltliche  
Änderungen des  
Ausbildungsvertrags-  
musters

Insbesondere: Zahl und Art der Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse, Zahl und Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, Tätigkeit der Berater/innen, neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung im räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich, Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden (soweit sie sich auf die Durchführung der Berufsbildung bezieht), Bau überbetrieblicher Bildungsstätten, Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen, Arbeitsmarktfragen (soweit Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich berührt ist)

Z.B. Prüfungsordnungen, Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbilder sowie der Ausbildungsstätten, Abkürzung + Verlängerung der Ausbildungszeit, Anzahl + Durchführung von Zwischenprüfungen, Förderung der Berufsausbildung, Beilegung von Streitigkeiten bei Ausbildungsverhältnissen, Tätigkeit + Anzahl der Ausbildungsberater/innen, „Kammerregelungen“

- Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten
- Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen
- Verkürzung der Ausbildungsdauer
- vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung,
- Durchführung der Prüfungen
- Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung
- Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung